

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 53

Helmstedt, den 21.12.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

241.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Königslutter am Elm (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 21.12.2017	754
242.	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm)	755
243.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors	757
244.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des Gemeindedirektors	758

B. Nichtamtlicher Teil

241.

**Bekanntmachung der
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Königslutter am Elm
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 21.12.2017**

Aufgrund der §§ 10, 58 + 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 2018 S. 113) des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. Gesetz- u. Verordnungsblatt 2018 S. 112) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 2017 S. 121) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 5 – Gebührenhöhe wird die Betragsangabe bei Reinigungsklasse 2 von 0,50 € durch die Angabe:

0,40 €

ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt 01.01.2019 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 21.12.2018

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Hoppe
(Hoppe)

ABl.-Nr. 53 vom 21.12.2018

**242. Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter
am Elm)**

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 23.11.2018 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 20.12.2018 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwassergebührensatzung Stadt Königslutter am Elm) vom 14.12.2015, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 4 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³
- | | | |
|----|---|--------|
| a) | in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist. | 4,07 € |
| b) | Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr | 1,30 € |
- (2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen
- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | für die Entsorgung von Kleinkläranlagen: | |
| | - Grundbetrag | |
| | Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 172,44 €/pro Abfuhr |
| | Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine) | 207,61 €/pro Abfuhr |
| | zuzüglich | |
| | - Entsorgung des Klärschlammes | 10,48 €/m ³ |

b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben:

- Grundbetrag

Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen)

172,44 €/pro Abfuhr

Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)
zuzüglich

207,61 €/pro Abfuhr

- Entsorgung des Abwassers

5,24 €/m³

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

(3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr

0,36 €

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wolfsburg, 21.12.2018

Der Vorstand

gez. *Dr. Meier*

Dr. Meier

ABl-Nr. 53 vom 21.12.2018

243. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Mariental und die Entlastung des Gemeindedirektors

1.

Der Rat der Gemeinde Mariental hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft 2011 die Entlastung.“

11.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Mariental ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Mariental liegen vom 14.01.2019 bis 18.01.2019 und vom 21.01.2019 bis 22.01.2019 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mariental, den 20.12.2018

gez. Hakverdi (L.S.)
(Hakverdi)
Stellv. Gemeindedirektor
Gemeinde Mariental

**244. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Grasleben und die Entlastung des
Samtgemeindebürgermeisters**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Samtgemeinderat beschließt gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.“
2. „Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.“
3. „Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2011 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.“

II.

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Grasleben ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Samtgemeinde Grasleben liegen vom 14.01.2019 bis 18.01.2019 und vom 21.01.2019 bis 22.01.2019 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Grasleben, den 20.12.2018

(L.S.)

gez. Janze

(Janze)

Samtgemeindebürgermeister
Samtgemeinde Grasleben

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck